

66. Gemeinden Quastenberg, Bargensdorf und Stadt Burg Stargara zur Stadt Burg Stargard, Kreis Neubrandenburg;
67. Gemeinden Roga und Pleetz zur Gemeinde Pleetz, Kreis Neubrandenburg;
68. Gemeinden Gaarz und Lärz zur Gemeinde Lärz, Kreis Neustrelitz;
69. Gemeinde Peetsch und Stadt Mirow zur Stadt Mirow, Kreis Neustrelitz;
70. Gemeinden Peckatel und Klein Vielen zur Gemeinde Klein Vielen, Kreis Neustrelitz;
71. Gemeinden Lindenhagen und Sternhagen zur Gemeinde Sternhagen, Kreis Prenzlau;
72. Gemeinden Groß Sperren walde und Beenz zur Gemeinde Beenz, Kreis Prenzlau;
73. Gemeinden Ellingen und Dedelow zur Gemeinde Dedelow, Kreis Prenzlau;
74. Gemeinden Baumgarten und Kleptow zur Gemeinde Ludwigsburg, Kreis Prenzlau.

Bezirk Cottbus

75. Gemeinden Scado und Geierswalde zur Gemeinde Geiers walde, Kreis Hoyerswerda;
76. Gemeinden Altsorgefeld und Kemnitz zur Gemeinde Kemnitz, Kreis Luckau;
77. Gemeinden Tugam und Drehna zur Gemeinde Drehna, Kreis Luckau;
78. Gemeinden Neusorgefeld und Walddrehna zur Gemeinde Walddrehna, Kreis Luckau.

Bezirk Erfurt

79. Gemeinden Stödtten und Leubingen zur Gemeinde Leubingen, Kreis Sömmerda.

Bezirk Gera

80. Gemeinden Beiersdorf und Pölzig zur Gemeinde Pölzig, Kreis Gera;
81. Gemeinden Obergeißendorf und Untergeißendorf zur Gemeinde Geißendorf, Kreis Greiz;
82. Gemeinde Oberreichenau und Stadt Pausa zur Stadt Pausa, Kreis Zeulenroda.

Bezirk Leipzig

83. Gemeinden Collmen bei Colditz und Zschadraß zur Gemeinde Zschadraß, Kreis Grimma;
84. Gemeinden Neusomzig und Baderitz zur Gemeinde Baderitz, Kreis Oschatz. ^{IV}.

IV.

Diese territorialen Veränderungen treten am 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1961

**Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Verordnung
über die Besteuerung der Bäuerlichen Handels-
genossenschaften und anderer Genossenschaften der
Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe.**

Vom 1. Juni 1961

Um die Besteuerung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe den gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen anzupassen und um das Besteuerungssystem grundlegend zu vereinfachen, wird nach Anhören des Zentral Vorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes verordnet:

I.

Bäuerliche Handelsgenossenschaften

§ 1

Steuerpflicht

Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG), die der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe angeschlossen sind, entrichten Umsatz- und Gewinnsteuer nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2

Grundlage der Umsatzsteuer

(1) Die Umsatzsteuer wird auf der Grundlage der in dem betreffenden Kalenderjahr erzielten Erlöse aus Handelswaren, Produktion und aus Dienstleistungen erhoben.

(2) Von den im Abs. 1 genannten Erlösen sind von der Umsatzsteuer befreit:

- a) Erlöse aus Absatz von Düngemitteln,
- b) Erlöse aus Bankverkehr,
- c) Erlöse aus der Lieferung von Handelswaren an andere Genossenschaften der VdgB,
- d) Erlöse aus Milchabfuhr für die Erzeuger.

§ 3

Höhe der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer beträgt 1 %/o der Erlöse aus Absatz von Waren und 3 %/e der Erlöse aus Dienstleistungen.

§ 4

Grundlage der Gewinnsteuer

(1) Die Gewinnsteuer wird auf der Grundlage des in dem betreffenden Kalenderjahr erzielten Gewinnes erhoben.

(2) Gewinn ist das sich nach dem Rechnungswesen der BHG ergebende Betriebsergebnis. Das Rechnungswesen ist entsprechend den vom Zentral Vorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe herausgegebenen Grundsätzen **zu** gestalten. Diese Grundsätze bedürfen der Zustimmung des Ministers der Finanzen.

§ 5

Höhe der Gewinnsteuer

Die Gewinnsteuer ist nach dem als Anlage beigefügten Steuertarif zu bemessen.